

Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR)

Vom 5. Januar 2015 (Stand 12. Dezember 2016)

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn gestützt auf Artikel 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Begriffe*

¹⁾ Die nachstehenden Begriffe haben für dieses Reglement und andere Reglemente der Pensionskasse Kanton Solothurn folgende Bedeutung:

- a) Anspruchsberechtigte Personen sind solche, die Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse haben;
- b) Altersversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters;
- c) Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr;
- d) Aktiv versicherte Personen sind versicherungspflichtige Personen, die zu einem Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen.

§ 2 *Versicherungspflicht*

¹⁾ Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar

- a) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres;
- b) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

²⁾ Die Versicherungspflicht endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dessen Wegfall oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse Kanton Solothurn (genannt Pensionskasse) und dem angeschlossenen Arbeitgeber.

⁴⁾ Die Versicherungspflicht endet zudem, wenn das ordentliche Rentenalter der Männer nach Bundesrecht erreicht wird²⁾.

⁵⁾ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

¹⁾ SR [831.10.](#)

²⁾ SR [831.40.](#)

§ 3 *Freiwillige Versicherung*

¹ Die Arbeitnehmenden können die Versicherung für höchstens zwölf Monate freiwillig im bisherigen Umfang weiterführen, wenn bei bestehendem Arbeitsverhältnis die Versicherungspflicht¹⁾ entfällt und die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt wird.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom 28. September 2014²⁾ und dieses Reglements finden auf die freiwillige Versicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

- a) Der freiwillig versicherte Lohn entspricht dem weggefallenen versicherten Lohn³⁾ vor der freiwilligen Versicherung;
- b) Die versicherte Person⁴⁾ bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn neben ihren Risikobeiträgen auch diejenigen des Arbeitgebers;
- c) Das Altersguthaben bleibt in der Pensionskasse und wird verzinst. Auf dem freiwillig versicherten Lohn werden keine Beiträge für die Altersversicherung erhoben und auch keine Altersgutschriften vorgenommen.

³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:

- a) wenn das Alter 65 Jahre vollendet ist;
- b) bei Wiederaufleben der obligatorischen Versicherungspflicht⁵⁾;
- c) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

⁴ Bei Beendigung der freiwilligen Versicherung nach Absatz 1 oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 3 Buchstabe c wird die in diesem Zeitpunkt bestehende Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Altersrente. Wird die versicherte Person bei der Pensionskasse obligatorisch weiterversichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

§ 4 *Massgebender Jahreslohn*

¹ Die Direktion setzt den massgebenden Lohn⁶⁾ der aktiv versicherten Person für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Der massgebende Lohn wird während des Kalenderjahres neu festgesetzt, wenn er sich dauernd um mehr als 20 Prozent des Lohnes für das entsprechende Vollamt verändert, oder wenn ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber beendet oder begründet wird.

² Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen massgebenden Jahreslohnes, entscheidet die Direktion nach Ermessen. Sie kann den Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

³ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014⁷⁾ verdient wird, kann nicht versichert werden.

1) § 6 PKG.

2) BGS [Nr. 126.581](#).

3) § 3 Bst. e PKG.

4) § 3 Bst. d PKG.

5) § 6 PKG.

6) § 3 Abs. 1 Bst. f PKG.

7) BGS [126.581](#).

§ 5 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person, oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen, haben der Pensionskasse und deren Vertrauensarzt oder deren Vertrauensärztin über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben der Pensionskasse Veränderungen von sich aus zu melden und den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin vom Arztgeheimnis zu entbinden.

² Die Arbeitgeber haben der Pensionskasse alle versicherten Personen und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind. Die Verwaltungskommission kann Meldefristen festlegen.

³ Die Pensionskasse teilt den aktiv versicherten Personen jährlich die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit.

§ 6 *Gesundheitsprüfung; Versicherungsvorbehalt*

¹ Die Pensionskasse kann von den versicherten Personen bei Versicherungsbeginn verlangen, dass sie über ihren Gesundheitszustand wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft erteilen. Lässt die Auskunft ein erhöhtes Versicherungsrisiko vermuten, kann die Direktion innert drei Monaten seit Eintreffen der Auskunft ein vertrauensärztliches Gutachten anordnen. Bestätigt dieses Gutachten das erhöhte Risiko, wird die versicherte Person mit Vorbehalt in die Versicherung aufgenommen.

² Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen dauernd auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾ gekürzt, falls die Invalidität oder der Tod vor Vollendung des fünften Mitgliedschaftsjahres, aber vor dem Altersrücktritt, eintritt. Die Leistungen werden höchstens soweit gekürzt, dass der Barwert der neu entstehenden Renten dem vorhandenen Altersguthaben entspricht. Die Kürzung unterbleibt, wenn ein Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin der Pensionskasse feststellt, dass offensichtlich kein Zusammenhang zwischen der Ursache des Vorbehalts und der Invaliditäts- oder Todesursache besteht.

³ Die mit Vorbehalt versicherte Person kann in begründeten Fällen eine erneute ärztliche Untersuchung verlangen. Die Kosten übernimmt die Pensionskasse, wenn der Vorbehalt wegfällt.

⁴ Wenn die versicherte Person für die Beurteilung des Versicherungsrisikos wesentliche Fragen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet, oder wenn sie den Fragebogen trotz Mahnung nicht abgibt, wird sie mit Vorbehalt versichert, solange sie nicht nachweist, dass im Zeitpunkt der Aufnahme kein erhöhtes Risiko bestanden hat.

⁵ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen²⁾.

§ 7 *Koordination der Vorsorgeleistungen*

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

¹⁾ SR 831.40.

²⁾ Art. 14 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG, SR 831.42).

² Die Alters-Kinderrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den übrigen Altersleistungen der Pensionskasse und den Leistungen der AHV zu Gunsten der versicherten Person 100 Prozent des für die Versicherung massgebenden letzten Lohnes nach der AHV-Gesetzgebung zuzüglich der ausgerichteten Kinderzulagen übersteigen. Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen weniger als 100 Prozent, wird der letzte Lohn auf Grund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Beitragsjahre festgelegt. Die gekürzten Alters-Kinderrenten dürfen die ungekürzten Kinderrenten nach BVG¹⁾ nicht unterschreiten.

§ 8 *Leistungskürzung*

¹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die zuständige Stelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁾ oder der Invalidenversicherung³⁾ eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die versicherte und die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen gemäss Art 25 Absatz 2 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984⁴⁾ auszugleichen.

§ 9 *Entscheide der Organe der AHV/IV*

¹ Die Pensionskasse entscheidet Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

§ 9^{bis} *Vorsorgeausgleich bei Scheidung*

¹ Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten ist, sind in Anhang 2 ersichtlich.

2. Finanzierung

§ 10 *Dauer der Beitragspflicht*

¹ Die Beitragspflicht beginnt

- a) für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres der versicherten Person;
- b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres der versicherten Person.

² Die Beitragspflicht endet

- a) wenn die Versicherung endet;
- b) wenn die versicherte Person eine ganze Altersrente oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
- c) wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

¹⁾ SR [831.40.](#)

²⁾ Nachfolgend AHV.

³⁾ Nachfolgend IV.

⁴⁾ SR [831.441.1.](#)

§ 11 Beiträge der Arbeitnehmenden für die Altersleistungen

¹ Die Arbeitnehmenden entrichten der Pensionskasse folgende Beiträge:

massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes
25 - 31	7%
32 - 36	9%
37 - 41	9.5%
42 - 46	10%
47 - 65	11.5%

² Die Verwaltungskommission verwendet die von den Arbeitgebern nach kantonalem Recht pauschal geleisteten Beiträge¹⁾ an die Pensionskasse grundsätzlich in gleicher Höhe wie die Arbeitnehmerbeiträge für die Altersleistungen.

§ 12 Beiträge für die Risikoversicherung

¹ Die Arbeitnehmenden leisten folgende Beiträge für die Risikoversicherung:

- für die versicherten Personen bis und mit Alter 24: 1 Prozent des versicherten Lohnes;
- für die versicherten Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres: 1.5 Prozent des versicherten Lohnes.

² Von den Beiträgen der Arbeitgeber gelten 1% der versicherten Löhne der Personen bis Alter 24 und 0.5% der versicherten Löhne der Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als Beiträge für die Risikoversicherung.

³ Eine Erhöhung oder Senkung der Risikobeiträge der Arbeitgeber nach § 8 Absatz 2 PKG führt im gleichen Umfang und auf den selben Zeitpunkt zu einer Anpassung der Arbeitnehmerbeiträge für die Risikoversicherung.

§ 13 Finanzierung der AHV-Ersatzrente

¹ Soweit die AHV-Ersatzrente nicht durch den Arbeitgeber²⁾ finanziert ist, wird sie von der versicherten Person in der Form einer dauernden Rentenkürzung getragen.

² Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung und der Summe der von den anspruchsberechtigten Personen zu finanzierenden AHV-Ersatzrenten berechnet.

³ Der Arbeitgeber hat seine Leistungen aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen zu finanzieren.

§ 14 Übertragung der Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe

¹ Die Arbeitnehmenden sind bei Eintritt verpflichtet, der Pensionskasse die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu übertragen.

² Die Arbeitnehmenden können sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mit freiwilligen Zahlungen in die Leistungen der Pensionskasse einkaufen. Nachträgliche Einkäufe sind längstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahr möglich.

¹⁾ § 8 PKG.

²⁾ § 3 Abs. 1 Bst. a PKG.

³ Der Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang nicht überschreiten.

⁴ Die Arbeitnehmenden können höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres einen Einkauf leisten. Die Direktion legt einen Mindestbetrag für den Einkauf fest.

⁵ Bei Einkäufen nach Absatz 2 gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen¹⁾. Dies betrifft Personen, die:

- a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
- c) aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

⁶ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft²⁾.

⁷ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen den maximal möglichen Einkauf nicht überschreiten.

3. Leistungen

3.1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

§ 15 *Entstehung und Beendigung des Anspruchs*

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht gleichzeitig mit den Ansprüchen auf die Leistungen der IV. Er wird aber aufgeschoben, solange der Versicherte den vollen Lohn oder anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankenversicherung erhält, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurden. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter.

³ Der Anspruch auf Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 16 Absatz 4 entsteht wie die Altersrente zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Im Umfange der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse.

¹⁾ Art. 60a und 60b BVV2.

²⁾ Art. 22c FZG.

⁴ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

⁵ Die Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei vorbestandener Arbeitsunfähigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität, die eingetreten ist, als die Person noch minderjährig war, richtet sich nach dem BVG. Die Leistungen beschränken sich auf die Mindestleistungen nach BVG.

§ 16 Form der Leistungen

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

² Die Pensionskasse kann die Ausrichtung ihrer Leistungen von einer Lebensbescheinigung oder einer anderen Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung abhängig machen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Leistungen ist die rechtzeitige Einreichung der verlangten Bescheinigung. Leistungsbezüger, die Wohnsitz im Ausland haben, müssen der Pensionskasse unaufgefordert jährlich eine amtliche Lebensbescheinigung zustellen.

³ Die Pensionskasse kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente oder die Rente an den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

⁴ Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin verlangen, dass ihr ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Die Pensionskasse kann verlangen, dass die Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist.

⁵ Die Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten monatlichen Altersrente fällig. Sie darf 40 Prozent des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen.

⁶ Das Gesuch um Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist spätestens ein Jahr vor dem effektiven Altersrücktritt einzureichen. Falls das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst wird, kann die Pensionskasse eine kürzere Frist bewilligen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen werden auf der Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet.

⁷ Kapitaleleistungen werden 30 Tage nach Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens aber 30 Tage, nachdem die Pensionskasse Kenntnis von der anspruchsberechtigten Person erhält und ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. Kapitaleleistungen sind ab Fälligkeit zu verzinsen. Zudem schuldet die Pensionskasse solange keinen Zins auf der Kapitaleistung, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.

⁸ Der Verzugszins auf Vorsorgeleistungen entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

§ 17 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

¹ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten verlangen, dass er seine Forderung gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

§ 19 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

¹ Die Mindestleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrates bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst¹⁾. In jedem Fall gilt die Teuerung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Mindestleistungen gemäss BVG²⁾ übersteigen.

² Die Anpassung der übrigen Renten erfolgt nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel.

3.2. Versicherungsleistungen

3.2.1. Altersleistungen

§ 20 Altersgutschriften

¹ Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes
25 - 31	12%
32 - 36	16%
37 - 41	20%
42 - 46	24%
47 - 51	28%
52 - 56	31%
57 - 62	33%
63 - 65	24%

² Die Altersgutschriften werden anteilmässig gutgeschrieben, wenn die Beiträge nicht während des ganzen Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 21 Altersguthaben

¹ Das Altersguthaben samt Zinsen besteht aus den:

- a) Altersgutschriften³⁾;
- b) eingebrachten Freizügigkeitsleistungen⁴⁾;

¹⁾ Art. 36 Abs. 1 BVG.

²⁾ SR [831.40](#).

³⁾ Art. 15 Abs. 1 Bst. a BVG.

⁴⁾ Art. 15 Abs. 1 Bst. b BVG.

- c) freiwilligen Einkäufen;
- d) Rückzahlungen aus WEF-Vorbezügen;
- e) scheidungsrechtlichen Zahlungen.

§ 22 Verzinsung des Altersguthabens

¹ Das Altersguthaben wird zum Mindestzinssatz nach BVG¹⁾ verzinst, sofern die Verwaltungskommission nichts anderes beschliesst.

§ 23 Altersrente

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet, unter Vorbehalt von Absatz 3, spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

² Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben beim Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Rücktrittsalter Jahre / Monate	Anspruchsbeginn nach dem 1.1.2016	Anspruchsbeginn nach dem 1.1.2017
58 / 0	5.14%	5.02%
59 / 0	5.27%	5.15%
60 / 0	5.39%	5.27%
61 / 0	5.53%	5.41%
62 / 0	5.67%	5.55%
63 / 0	5.81%	5.69%
64 / 0	5.97%	5.85%
65 / 0	6.14%	6.02%

Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in Jahren und ganzen Monaten bestimmt. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

³ Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus weitergeführt, kann die versicherte Person solange das Arbeitsverhältnis besteht, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, die Weiterführung der Versicherung verlangen. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichten weder die Arbeitnehmenden noch die Arbeitgeber Beiträge für die Altersleistungen oder die Risikoversicherung. Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbegins um 0,06 Prozent erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

⁴ Beim Tod einer nach Absatz 3 weiterversicherten Person besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital nach § 32. Die Hinterlassenenrenten werden auf der Grundlage der Altersrente, die ab dem 1. Tag des dem Tode folgenden Monats zahlbar gewesen wäre, berechnet. Während der Dauer der Weiterversicherung nach Absatz 3 werden keine Invalidenleistungen mehr fällig.

§ 24 Teil-Altersrente

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.

¹⁾ SR [831.40](#).

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz nach § 23 Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

§ 25 AHV-Ersatzrente

¹ Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente hat, wer eine ganze Altersrente bezieht.

² Die ganze AHV-Ersatzrente beträgt 100 Prozent der maximalen AHV-Rente. Die AHV-Ersatzrente darf zudem maximal so hoch sein, dass die Finanzierung durch die versicherte Person nach § 13 gewährleistet ist.

³ Hat die Beitragspflicht der versicherten Person¹⁾ vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als zehn Jahre gedauert, erfolgt eine Kürzung der AHV-Ersatzrente um 10 Prozent pro fehlendem Beitragsjahr. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

⁴ Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad im massgebenden Zeitraum nach Absatz 3 oder in den letzten zehn Jahren vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als 100 Prozent, wird die AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig gekürzt.

⁵ Wer eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine dem wegfallenden Beschäftigungsgrad entsprechende teilweise AHV-Ersatzrente.

⁶ Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente erlischt,

- a) mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters;
- b) wenn eine versicherte Person eine AHV-Rente vorbezieht.

§ 26 Alters-Kinderrente

¹ Die versicherte Person, die eine ganze Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Bis Alter 62 entspricht die Alters-Kinderrente der Alters-Kinderrente nach BVG²⁾.

³ Ab Alter 62 beträgt die Alters-Kinderrente 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.

3.2.2. Hinterlassenenleistungen

§ 27 Rente des überlebenden Ehegatten

¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

¹⁾ § 3 Abs. 1 Bst. d PKG.

²⁾ SR [831.40](#).

- a) Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen. Die Kinder oder Pflegekinder dürfen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht älter als 18 Jahre und im Falle einer Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sein;
- b) Er hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der überlebende Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet;
- b) Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nach § 31 hat zusammen mit der Ehe mindestens fünf Jahre gedauert.

³ Die Rente beträgt 70 Prozent

- a) der ganzen Invalidenrente, welche die versicherte Person bezieht oder auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b) der Altersrente der versicherten Person.

⁴ Der Anspruch ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegatten gekürzt.

⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten nach Absatz 3 ausgerichtet. Dabei muss die Höhe der Abfindung mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals nach § 32 entsprechen.

§ 28 Rente bei eingetragener Partnerschaft

¹ Überlebende eingetragene Partner und Partnerinnen nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare¹⁾ haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten.

§ 29 Rente des geschiedenen Ehegatten

¹ Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB²⁾ zugesprochen wurde. Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt. Die Leistungen der Pensionskasse werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

² Geschiedenen Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 massgebenden Art. 20 BVV 2³⁾.

1) SR [211.231](#).

2) SR [210](#).

3) SR [831.441.1](#).

§ 30 *Waisenrente*

¹ Die Kinder¹⁾ einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent

- a) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b) der Altersrente der versicherten Person.

³ Vollwaisen erhalten eine doppelte Waisenrente.

⁴ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

⁵ Die Pflegekinder der versicherten Person haben den gleichen Anspruch, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.

⁶ Der Anspruch auf Waisenrente wird durch deren Zahlung gemäss Weisung des gesetzlichen Vertreters²⁾ oder des Inhabers der Obhut³⁾ erfüllt,⁴⁾ solange die Waise minderjährig⁵⁾ ist.

⁷ Die Waisenrente ist für den Unterhalt der Waise bestimmt⁶⁾.

§ 31 *Lebenspartnerrente*

¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen, aktiv versicherten Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren beim Tod der versicherten Person unverheiratet;
- b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person, der Pensionskasse zugestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 8;
- c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung;
- d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 45. Lebensjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt an dem das offizielle Formular gemäss Buchstabe b der Pensionskasse eingereicht wurde, bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

¹⁾ Art. 252 ff. ZGB.

²⁾ Eltern Art. 304 ZGB, Beistand Art. 308 Abs. 2 ZGB, Vormund Art. 311 Abs. 2 ZGB.

³⁾ Eltern Art. 301 ZGB, Pflegeeltern Art. 300 ZGB, Aufhebung der elterlichen Obhut Art. 310 ZGB.

⁴⁾ Vgl. auch Art. 289 ZGB.

⁵⁾ Art. 14 ZGB.

⁶⁾ Vgl. dazu Art. 285 Abs. 2 und 3 ZGB.

² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein. Absatz 4 ist nicht anwendbar.

³ Die versicherte Person hat der Pensionskasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen. Eine versicherte Person kann nur für eine Person einen Unterstützungsvertrag einreichen.

⁴ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters verstorbenen versicherten Person hat nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bereits fünf Jahre (Absatz 1 Buchstabe d) gedauert hat, als die verstorbene versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hatte, und die Lebensgemeinschaft nachher ununterbrochen angedauert hat.

⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der Pensionskasse hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der Pensionskasse die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:

- a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
- b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
- c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
- d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Pensionskasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Pensionskasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁷ Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Pensionskasse spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.

⁸ Neueintretende versicherte Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Pensionskasse auf dem offiziellen Formular gemäss Absatz 1 Buchstabe b der Pensionskasse einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres noch eine Dauer der Partnerschaft von mindestens fünf Jahren möglich ist. Der rückwirkende Beginn der Lebenspartnerschaft muss entsprechend belegt werden.

§ 32 Todesfallkapital

¹ Stirbt eine aktiv versicherte Person und werden keine Leistungen nach § 27, § 28, § 29 oder § 31 fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt:

- a) an natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder der verstorbenen versicherten Person;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a und b: an die Eltern und die Geschwister.

² Das Todesfallkapital entspricht dem beim Tod geltenden versicherten Lohn, höchstens aber der Hälfte des beim Tod vorhandenen Vorsorgekapitals. Falls aufgrund dieser Regelung ein Betrag des Todesfallkapitals von weniger als 10 000 Franken resultiert, wird das Todesfallkapital auf den Mindestbetrag von 10 000 Franken festgesetzt.

³ Hat es mehrere Personen innerhalb der Gruppen nach Absatz 2, Buchstaben a, b oder c, so kann die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten schriftlich mitteilen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die versicherte Person der Pensionskasse die begünstigte Person nicht zu Lebzeiten schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente bezieht.

⁵ Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c müssen ihre Ansprüche auf das Todesfallkapital innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode der versicherten Person bei der Pensionskasse schriftlich geltend machen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.

3.2.3. Invalidenleistungen

§ 35 *Anspruch auf Invalidenrente*

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959¹⁾ zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. Sie hat Anspruch auf

- a) auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70 Prozent invalid ist;
- b) auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60 Prozent invalid ist;
- c) auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte invalid ist;
- d) auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

¹⁾ SR [831.20](#).

² Invaliditätsgrad, Beginn des Anspruchs und dessen Anpassung bei verändertem Invaliditätsgrad richten sich sinngemäss nach den bundesrechtlichen Bestimmungen¹⁾.

³ Der Anspruch erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität. Vorbehalten bleibt Artikel 26a BVG²⁾.

§ 36 Höhe der Invalidenrente

¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 6.14 Prozent des massgebenden Altersguthabens; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und
- b) der Summe der bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.

§ 37 Invaliden-Kinderrente

¹ Die versicherte Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf drei Viertel, die Hälfte oder einen Viertel der ganzen Invaliden-Kinderrente.

³ Die Bestimmungen dieses Reglements über die Waisenrente werden sinngemäss angewendet.

§ 38 Altersguthaben bei Teilinvalidität

¹ Das Altersguthaben des Bezügers oder der Bezügerin einer Teilinvalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird für den Fall einer Reaktivierung wie für eine vollinvalide versicherte Person weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

3.3. Austrittsleistungen

§ 39 Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben³⁾. Der Anspruch nach Artikel 17 FZG⁴⁾ und das Altersguthaben nach BVG⁵⁾ sind gewährleistet.

² Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG⁶⁾ umfasst:

¹⁾ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20).

²⁾ SR [831.40](#).

³⁾ Art. 15 FZG.

⁴⁾ SR [831.42](#).

⁵⁾ SR [831.40](#).

⁶⁾ SR [831.42](#).

- a) die eingebrachten Einkäufe und die Freizügigkeitsleistungen abzüglich der ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, alles samt Zinsen, und
- b) die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge, ohne die Beiträge nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom 28. September 2014¹⁾, ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Lebensjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.

³ Im Fall einer Teilliquidation der Pensionskasse wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen²⁾. Die Verwaltungskommission regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem Reglement über die Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

§ 40 Übertragung der Freizügigkeitsleistung und Barauszahlung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Der Übertrittstermin ist der Pensionskasse rechtzeitig mitzuteilen.

² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die anspruchsberechtigte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung³⁾ zu überweisen.

³ Die Freizügigkeitsleistung wird der anspruchsberechtigten Person auf Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn

- a) sie die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Abkommen, oder
- b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

⁴ An anspruchsberechtigte Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt. Die Pensionskasse kann verlangen, dass die Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist.

§ 41 Freizügigkeitsähnliche Leistungen

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Pensionskasse sind:

- a) Vorbezug nach § 42;
- b) Verpfändung nach § 42;
- c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche⁴⁾.

¹⁾ BGS 126.581.

²⁾ Art. 53d Abs. 3 BVG.

³⁾ Art. 60 BVG.

⁴⁾ siehe Anhang 2 und FZG

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht¹⁾, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung.

³ Durch die Ausrichtung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben (und anteilmässig das Altersguthaben nach BVG) herabgesetzt. Durch die Rückzahlung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben (und anteilmässig, im gleichen Verhältnis wie bei der Ausrichtung, das Altersguthaben nach BVG) wieder erhöht.

§ 42 Vorbezug und Verpfändung für selbstbenutztes Wohneigentum

¹ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres:

- a) von der Pensionskasse einen Vorbezug verlangen;
- b) ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:

- a) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf;
- b) zum Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, sofern die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung darf den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50. Lebensjahr überschritten, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Die Pensionskasse vermittelt auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person eine Zusatzversicherung, welche die Einbusse des Vorsorgeschatzes durch Kürzung der Risikoleistungen deckt.

⁵ Die Pensionskasse kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten.

⁶ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist ihr Vorbezug nur zulässig, wenn ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt. Die Pensionskasse kann verlangen, dass die Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist.

4. Organisation

§ 43 Bestand der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 14 Mitgliedern²⁾ und einem Vertreter der Pensionierten mit Antragsrecht aber ohne Stimmrecht.

² Die sieben Mitglieder der versicherten Personen³⁾ sind Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmenden. Die Verwaltungskommission erlässt hierzu ein Wahlreglement.

¹⁾ SR [831.42](#).

²⁾ § 16 PKG.

³⁾ § 16 Abs. 2 Bst. a PKG.

§ 44 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung¹⁾.

² Sie nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Pensionskasse und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p) Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebern und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.

³ Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.

6. Schlussbestimmungen

§ 45 Änderungen

¹ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden.

¹⁾ Art. 51a BVG.

Solothurn, 12. Dezember 2016.

Im Namen der Verwaltungskommission
der Pensionskasse Kanton Solothurn

Beat Käch
Präsident

Roland Heim
Vizepräsident

Beschluss der Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn
vom 12. Dezember 2016
Inkrafttreten am 1. Januar 2017.

Anhang 1: Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 14 Absatz 3

Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 14 Absatz 3 in Prozenten des aktuellen versicherten Lohnes. Die Richtwerte beziehen sich auf das Ende des Kalenderjahres. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Richtwert	Alter	Richtwert
25	12%	45	417%
26	24%	46	449%
27	37%	47	484%
28	49%	48	520%
29	62%	49	557%
30	75%	50	595%
31	88%	51	633%
32	106%	52	675%
33	124%	53	717%
34	142%	54	760%
35	160%	55	804%
36	179%	56	849%
37	202%	57	896%
38	225%	58	944%
39	249%	59	994%
40	273%	60	1043%
41	298%	61	1094%
42	327%	62	1146%
43	357%	63	1189%
44	387%	64	1233%
		65	1256%

Die Richtwerte basieren auf einer Realverzinsung von 1.7%.

Anhang 2: Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist (§ 9^{bis})

1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

Bei der Teilung einer Rente infolge Scheidung wird die BVG-Rente des verpflichteten Ehegatten anteilmässig herabgesetzt.

Der Betrag, um den die Rente herabgesetzt wurde, zählt im Rahmen einer Überversicherungsberechnung zu den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften nach § 7 Abs. 1.

2. Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

3. Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Bei Vollendung des 65. Altersjahres während des Scheidungsverfahrens erfolgt die Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen und der Austrittsleistung.

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Wurde die Invalidenrente im System des Beitragsprimats mit einer Hochrechnung des Altersguthabens berechnet, dann wird für die Berechnung der Kürzung auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Dadurch reduzieren sich sämtliche Leistungen, die auf der Grundlage des weitergeführten Altersguthabens berechnet werden.

4. Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Vollendung des 65. Altersjahres während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und vollendet er/sie während des Scheidungsverfahrens das 65. Altersjahr, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen der Vollendung des 65. Altersjahres und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

5. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszuzahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

6. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet.

Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt.

Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet. Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

7. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersgut-habens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt.

8. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

9. Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung eines freiwilligen Einkaufs

Bei der Berechnung des maximal möglichen freiwilligen Einkaufs reduziert sich dieser um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung des freiwilligen Einkaufs. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

10. Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor Vollendung des 65. Altersjahres, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

11. Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen VZ 2010 P 2012, technischer Zins 3.4% (Tarifzins)

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	26.320	26.801	59	16.545	17.864
18	26.203	26.697	60	16.155	17.491
19	26.084	26.589	61	15.758	17.109
20	25.962	26.478	62	15.356	16.720
21	25.837	26.364	63	14.947	16.323
22	25.708	26.246	64	14.534	15.918
23	25.576	26.124	65	14.115	15.508
24	25.440	25.999	66	13.691	15.090
25	25.300	25.869	67	13.263	14.663
26	25.155	25.735	68	12.830	14.229
27	25.006	25.597	69	12.391	13.786
28	24.851	25.455	70	11.947	13.334
29	24.690	25.307	71	11.497	12.873
30	24.523	25.155	72	11.042	12.403
31	24.350	24.997	73	10.585	11.928
32	24.170	24.834	74	10.128	11.448
33	23.984	24.665	75	9.672	10.967
34	23.791	24.491	76	9.218	10.485
35	23.591	24.311	77	8.768	10.004
36	23.385	24.126	78	8.322	9.524
37	23.171	23.934	79	7.880	9.045
38	22.951	23.736	80	7.442	8.568
39	22.723	23.532	81	7.007	8.092
40	22.488	23.321	82	6.576	7.619
41	22.246	23.104	83	6.156	7.155
42	21.997	22.880	84	5.751	6.705
43	21.740	22.649	85	5.362	6.271

44	21.476	22.411	86	4.993	5.857
45	21.204	22.166	87	4.645	5.463
46	20.924	21.913	88	4.320	5.091
47	20.636	21.653	89	4.017	4.741
48	20.340	21.385	90	3.738	4.414
49	20.037	21.108	91	3.483	4.110
50	19.724	20.824	92	3.252	3.828
51	19.404	20.530	93	3.041	3.566
52	19.074	20.228	94	2.849	3.323
53	18.736	19.918	95	2.672	3.098
54	18.390	19.598	96	2.510	2.888
55	18.037	19.269	97	2.359	2.693
56	17.675	18.932	98	2.218	2.510
57	17.305	18.585	99	2.084	2.339
58	16.929	18.229	100	1.954	2.176